

Zweiter Teil
Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt
Lieferungen

§29

Inhalt und Zustandekommen von Lieferverträgen

(1) In den Lieferverträgen mit Bestellern sind alle zur militärökonomisch effektiven Organisierung und Durchführung der Wirtschaftsbeziehungen, des Transportes sowie zur Nutzung oder Lagerung der Erzeugnisse notwendigen Regelungen zu vereinbaren.

(2) Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer die Annahme des Vertragsangebotes durch Unterzeichnung und Rücksendung von Vertragsausfertigungen ausdrücklich zu bestätigen, auch wenn eine derartige Annahmeerklärung nach anderen Rechtsvorschriften nicht Voraussetzung für das Zustandekommen des Liefervertrages ist. Entsprechendes gilt für Kooperationsleistungen.

(3) Für Lieferungen von Ausrüstungen und Baumaterialien an Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 finden die Rechtsvorschriften über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen keine Anwendung.

§30

Voraussetzungen für die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung

(1) In den Lieferverträgen mit Bestellern sind die für die Bestellung erforderlichen Angaben des Zentralen Artikelkataloges anzuwenden. Soweit diese Angaben vom Besteller nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht entsprechend dem neuesten Stand in das Vertragsangebot aufgenommen wurden, sind vom Lieferer erforderliche Ergänzungen oder Berichtigungen schriftlich mitzuteilen. Der Lieferer trägt die Verantwortung für die Aktualität der im Liefervertrag und auf anderen Belegen verwendeten Angaben des Zentralen Artikelkataloges. Das gilt nicht für Wirtschaftsverträge gemäß § 18 Abs. 2.

(2) Bei Wirtschaftsbeziehungen über spezielle Lieferungen und Leistungen mit Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages ist bei Bestellungen und Vertragsangeboten in den Lieferverträgen sowie bei der Abrechnung von Lieferungen auf Verlangen der Besteller der einheitliche Materialkode entsprechend den dafür geltenden speziellen Bestimmungen anzuwenden.

(3j) Wirtschaftseinheiten haben auf Forderung des Bestellers bei Vorhandensein der Voraussetzungen den Austausch maschinenlesbarer Datenträger zu vereinbaren.

(41) Verursacht ein Vertragspartner die Verwendung unrichtiger oder nicht dem neuesten Stand entsprechende Angaben des Zentralen Artikelkataloges oder verletzt er die sich aus den Absätzen 1 und 2, § 18 Abs. 1 oder § 22 dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen! Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten, hat er Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der in den betreffenden Belegen bezeichneten Leistung, höchstens jedoch 1 000 M je Beleg, zu zahlen und den darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

§31

Besondere Bestimmungen über die Vertragsabschlußpflicht

(11) Auf Verlangen der Besteller sind die Betriebe der Lebensmittelindustrie, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, die entsprechenden Handelsbetriebe und die Betriebe des Konsumgütergroßhandels verpflichtet, Lieferverträge wie für betriebliche Einrichtungen und Verkaufsstellen der Arbeiterversorgung für zentral festgelegte Schwerpunktbetriebe abzuschließen. Das gilt insbesondere für Vereinbarungen über Sortiment, Qualität, Verpackung und Belieferung nach Tourenzeitplänen.

(21) Auf Verlangen der Besteller sind Lieferverträge auch abzuschließen

al wenn die für den Direktbezug vorgeschriebenen oder branchenüblichen Mindestmengen unterschritten wer-

den. Die Vereinbarung von Mengen, die eine Verpackungseinheit unterschreiten, kann nicht gefordert werden;

bl über Erzeugnisse, die nach Sortiment und Menge entsprechend dem Verwendungszweck des Bestellers als Sätze zusammengestellt, verpackt und konserviert sind, auch wenn ein Teil dieser Erzeugnisse nicht vom Herstellerbetrieb selbst gefertigt wird oder zum Handelsortiment gehört;

cj über Erzeugnisse, für die der Besteller Muster, Konstruktionsunterlagen oder andere Dokumentationen übergibt, soweit gleiche oder ähnliche Erzeugnisse im Produktionsprogramm des Lieferers liegen.

(31) Soweit bei wissenschaftlich-technischen Leistungen der Leistende auch Lieferer der Erzeugnisse ist, hat er auf Forderung des Bestellers der Erzeugnisse mit diesem einen Koordinierungsvertrag über die Vorbereitung der künftigen Lieferungen abzuschließen, in dem insbesondere zu regeln sind:

al die bei vertragsgrechtem Abschluß der Entwicklung vom Besteller abzunehmende Anzahl von Erzeugnissen,

bl Grundsätze des Zusammenwirkens mit anderen Organen oder Einrichtungen, die als weitere Besteller der künftigen Serienerzeugnisse vorgesehen sind,

cj die zur militärökonomisch effektiven Organisierung der Liefer- und Transportbeziehungen zu schaffenden Voraussetzungen,

dl die Organisierung eines wirksamen Qualitätssicherungssystems durch den künftigen Lieferer,

ej -Verfahren und Termine für den Abschluß der Lieferverträge.

(41) Verträge über Leistungen zum Bau oder zur Instandhaltung spezieller Schiffe und Boote sind gemäß den speziellen Bestimmungen des Bestellers, die in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Organ des Lieferers erlassen werden, abzuschließen. Die speziellen Bestimmungen sind auch für Kooperationsleistungen anzuwenden.

§32

Umfang der Lieferung

(11) Auf Verlangen des Bestellers sind als Bestandteil der Lieferung auch zu vereinbaren:

al die zusammen mit der Lieferung vorzunehmende Übergabe von Werkattesten, branchenüblichen Qualitätspässen und anderen Dokumenten oder die Anwendung von Kennzeichnungen, mit denen die Beschaffenheit und Qualität der Erzeugnisse nachgewiesen wird,

bl die Übergabe von Nutzungs-, Wartungs-, Instandsetzungs-, Konservierungs- und Entkonservierungsanleitungen sowie Einlagerungsvorschriften für jedes der gelieferten Erzeugnisse oder für jede Lieferung,

cj die Übergabe von Einzelteil-, Ersatzteil- und Verschleißteilkatalogen sowie von Ersatzteil- und Verschleißteilmustern,

dl die Anwendung besonderer Kennzeichnungen der Erzeugnisse oder ihrer Einzelverpackungen und Verpackungseinheiten,

ej die Anwendung besonderer Mittel oder Verfahren zur Gewährleistung des Korrosionsschutzes, einer besonderen Konservierung oder der Langzeitlagerung.

(21) Zur Vollständigkeit der Lieferung gehören auch:

al Unterlagen und Leistungen gemäß Abs. 1,

bl 2 Ausfertigungen des Lieferscheines mit Angabe des Vertragsgegenstandes, der Vertragsnummer des Bestellers, der Positionsnummer des Vertrages bzw. der Spezifikation zum Vertrag und der Nummer des Prüfberichtes des Militärabnehmers, soweit durch diesen die Qualitätsfeststellung vorgenommen wurde,

cj die Kennzeichnung der einzelnen Positionen der Lieferung, durch die für den Empfänger der Vergleich mit dem Lieferschein, dem Packzettel oder der Stückliste möglich sein muß. - Bei vereinbarten Teilleistungen an einen Empfänger ist die jeweilige Nummer der Teilleistung anzugeben.